



Satzung

§1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Namen "Musik fördern Angelbachtal e.V." und hat seinen Sitz in Angelbachtal. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim - Registergericht eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Jugend. Er ermöglicht den Musikinteressierten aus Angelbachtal und Umgebung den Zugang zu einer qualifizierten Musikausbildung und die Mitwirkung oder Teilnahme an den zu diesem Zweck durchzuführenden öffentlichen Veranstaltungen.

Der Verein Musik fördern Angelbachtal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" - §§52 ff – Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch die unter §3 genannten Vereinstätigkeiten.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch

1. die Durchführung von Kooperationsprojekten mit der Sonnenbergschule Angelbachtal, den Angelbachtaler Kindergärten und weiteren interessierten Gruppen.
2. die kostengünstige Ausstattung mit Musikinstrumenten für die Musikausbildung.
3. die Ermöglichung der Teilnahme am Musikunterricht für Kinder einkommensschwacher Familien.
4. die Beratung von Schülern, Eltern und Interessenten über Musikausbildung.
5. die Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen und öffentlichen Vorspielen.

Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Kunst und Kultur im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist fristgerecht an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.



Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht pünktlich entrichtet wird. Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluß des Vorstandes

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist spätestens 2 Wochen vor der beschließenden Sitzung schriftlich zu informieren. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Sitzung zu verlesen. Der Ausschluß wird mit der Beschlußfassung wirksam.

§6 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch den Vorstand festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus und für das Eintrittsjahr in voller Höhe zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1.1. bis zum 31.12.

§8 Verwaltung

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder jedem einzelnen Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes anzusetzen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschluß der Satzungsänderung
- c) Beschluß über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch offene Abstimmung entschieden. Sie sind verbindlich bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen können auf Antrag eines Mitgliedes auch geheim durchgeführt werden. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- einem aus bis zu 4 Personen bestehenden Beirat

Die Anzahl der Beiräte für die Dauer einer Amtsperiode wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.



Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

In der Sitzung des Vorstandes haben alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes volles Stimmrecht. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- Über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter oder Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

Der Vorstand leitet den Verein, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorgenommen. Bei Ausscheiden zweier vertretungsberechtigter Vorstände ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die zu ersetzenden Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§9 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird über das Ergebnis unterrichtet.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und bei einer Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Angelbachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Musikpflege zu verwenden hat.